



Gemeindeamt Allerheiligen im Mühlkreis

Pol. Bezirk Perg, Oberösterreich
4320 Allerheiligen Nr. 2
Tel. 07262/58012; Fax: 58014-14

DVR: Nr. 0033839
UID-Nr. ATU 23433504



120/2-2026/Ka

05.03.2026

Verordnung von Verkehrsmaßnahmen anlässlich der mit Bescheid vom 05.03.2026 bewilligten Arbeiten auf bzw. neben der Straße; Kabelgrab- und Verlegearbeiten am Öffentl. Weg Grdst. Nr. 1724 im Bereich Judenleiten 15 (lt. Lageplan)

Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1a in Verbindung mit § 94d Z 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) werden anlässlich der Durchführung der mit oben angeführtem Bescheid bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen im Zeitraum

**von 12.03.2026 bis 31.05.2026
in der Zeit von 7:00 bis 18:00 Uhr**

1. Für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen ist die erlaubte Höchstgeschwindigkeit jeweils
 - 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle auf 70 km/h
 - 50 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle auf 50 km/h
 - 25 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle auf 30 km/h bei
 - Schotterfahrbahn
 - Splittfahrbahn
 - Bauarbeiter auf der Fahrbahn
 - Niveauunterschiede von mehr als 3 cm
 - Restfahrbahnbereite <6,00 m und >5,50 m
 - Restfahrbahnbereite <3,00 m und >2,75 mbeschränkt (**Geschwindigkeitsbeschränkung**“ gemäß § 52 Z 10a StVO und „**Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung**“ gemäß § 52 Z 10b StVO bzw. „**Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen**“ gemäß § 52 Z 11 StVO).
2. Das Überholen mehrspuriger Kraftfahrzeuge ist in beiden Fahrtrichtungen
 - jeweils 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle verboten („**Überholen verboten**“ gemäß § 52 Z 4a StVO und „**Ende des Überholverbötes**“ gemäß § 52 Z 4b StVO bzw. „**Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen**“ gemäß § 52 Z 11 StVO).
3. Bei Einengung der Fahrbahn auf weniger als 5,50 m haben die Lenker von Fahrzeugen, die den Gegenfahrstreifen benützen müssen, vor der Fahrbahnenge bei Gegenverkehr zu warten („**Wartepflicht bei Gegenverkehr**“ gemäß § 52 Z 5 StVO).
4. Im Bereich der Arbeitsstelle haben
 - Die Fahrzeuglenker, deren Fahrstreifen eingeengt ist, an der Arbeitsstelle links und



Gemeindeamt Allerheiligen im Mühlkreis

Pol. Bezirk Perg, Oberösterreich
4320 Allerheiligen Nr. 2
Tel. 07262/58012; Fax: 58014-14

DVR: Nr. 0033839
UID-Nr. ATU 23433504



- die Fahrzeuglenker, deren Fahrstreifen frei ist, an der Arbeitsstelle rechts vorbeizufahren (**Vorgeschriebene Fahrrichtung**“ gemäß § 52 Ziff. 15 StVO schräg nach unten in Richtung des benützenden Fahrstreifens geneigt).
- 5. Auf der dem Arbeitsbereich gegenüberliegenden Fahrbahnseite ist 15 m vor bis 15 m nach dem Arbeitsbereich das Halten und Parken verboten („**Halten und Parken verboten**“ gemäß § 52 lit.a Ziff 13 b StVO 1960)

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Freundliche Grüße

Baumgartner Berthold
Bürgermeister



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.allerheiligen.ooe.gv.at/Gemeindeamt/Amtssignatur>

Signatur aufgebracht von Berthold Baumgartner, 05.03.2026 14:13:39



DORIS Landkarte

Erstellt für Maßstab M 1:500
 links unten: 96753 347871
 rechts oben: 96845 348007
 MGI Austria GKG Central

Quelle © DORIS BEV
 Verwendung
 Katastral- und Verlagsanstalt
 Ersteller
 Anita Kalinka
 Erstellungsdatum: 05.03.2026

Digitales Oberösterreichisches
 Raum-Informationssystem (DORIS)
 A-4021 Linz, Bahnhofplatz 1
 +43 732-7720-12541
 doris.gis@post.ooe.gv.at
 https://doris.ooe.gv.at



Baustellenbereich

